

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Wie ist der Stand zur Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 15.09.2023 - Drs. 19/2362 an die Staatskanzlei übersandt am 19.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 02.10.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage vom 10.02.2023, Drucksache 19/957 „Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten: Was plant die Landesregierung“ wird auf eine Arbeitsgruppe verwiesen, die der Justizministerkonferenz einen Vorschlag zur Erhöhung der Streitwertgrenze bis Ende Mai 2023 vorlegen sollte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Erhalt und die Stärkung des persönlichen Zugangs der Rechtsuchenden zu den Gerichten vor Ort ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Daher unterstützt sie das Ziel, der inflationsbedingten Verlagerung amtsgerichtlicher Verfahren an die Landgerichte durch die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts zu begegnen. Seit der letzten Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts im Jahr 1993 liegt die Teuerungsrate auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex bis Ende Juli 2022 bei 64,67 %. Eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts würde daher die Amtsgerichte stärken und einen Beitrag zu mehr Bürgernähe der Justiz leisten.

Auf der Basis des Ergebnisses der von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe hat sich die 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit Unterstützung Niedersachsens im Mai 2023 für eine zeitnahe Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte auf 8 000 Euro ausgesprochen (https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Fruerjahrskonferenz_2023/top-i3-anhebung-zustaendigkeitsstreitwert.pdf). Des Weiteren hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister dafür ausgesprochen, weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten für folgende Sachgebiete zu begründen, bei denen eine Konzentration in der Eingangsinstanz Spezialisierung und Effizienzgewinne verspricht:

- a) bei den Amtsgerichten für
 - Streitigkeiten betreffen Fluggastrechte,
 - Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht.
- b) bei den Landgerichten für
 - Vergabesachen (primär Rechtsschutz im Unterschwellenbereich und Sekundärrechtsschutz),
 - Streitigkeiten für Heilbehandlungen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG),
 - Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG).

1. Liegt das Ergebnis der Arbeitsgruppe inzwischen vor? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung

2. Wenn ja: Wie lautet der Vorschlag der Arbeitsgruppe? Bitte mit Begründung.

Siehe Vorbemerkung

3. Wie würde eine Anhebung der Streitwertgrenze sich nach Einschätzung der Landesregierung auf die Arbeitsbelastung der Amtsgerichte auswirken?

Für die Prognose der möglichen Auswirkungen der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts ist ein Blick auf die Verfahrenszahlen der vergangenen Jahre erforderlich. Von der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts wären nach den Prognosen der Arbeitsgruppe, bezogen auf das Bundesgebiet in den Jahren 2017 bis 2020 rund 6,5 % der Verfahren betroffen gewesen, d. h. die Zahl der Verfahren bei den Amtsgerichten erhöhte sich um diesen Anteil. Erhöht sich die Zahl der zu bearbeitenden Verfahren, steigt auch der Personalbedarf. Dieser wird für die Gerichte auf mathematisch-analytischer Grundlage mittels des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y ermittelt. Auf Basis des aktuellen Berechnungssystems ist für den Bereich der Richterinnen und Richter mit einem um rund 6,6 % erhöhten Personalbedarf auszugehen.

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der Serviceeinheiten ist nach Einschätzung der Landesregierung ein Personalmehrbedarf in etwa dieser Größenordnung erwartbar. Allerdings kann die aktuelle Personalbedarfsberechnung naturgemäß Belastungsveränderungen, die sich aus der Art und dem Umfang der verschobenen Verfahren, nicht berücksichtigen, ebenso wenig wie seit der Festlegung des Berechnungssystems eingetretene weitere Veränderungen. Zur Berechnung des Personalbedarfs werden die Geschäfts- bzw. Eingangszahlen nach PEBB§Y-Produkten, die durchschnittlichen Minuten für die Bearbeitung von einzelnen Geschäften (Produkt, Basiszahlen) und die Jahresarbeitszeit der einzelnen Dienste herangezogen. Alle neu eingehenden Verfahren werden bei den PEBB§Y-Produkten gezählt (Menge) und ergeben durch Multiplikation mit dem zuletzt in der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 festgelegten durchschnittlichen Arbeitsaufwand in Minuten (Produkt-Basiszahl) und anschließender Division mit der regelmäßig zu verfügenden laubahnbezogenen durchschnittlichen Arbeitszeit eines Jahres in Minuten (Jahresarbeitszeit) den Personalbedarf.

Um den tatsächlich bestehenden Arbeitsaufwand in der Personalbedarfsberechnung zutreffend berücksichtigen zu können, erfolgen in regelmäßigen Abständen sogenannte PEBB§Y-Vollerhebungen, zuletzt im Jahr 2014. Angesichts der Zeit seit der letzten Vollerhebung, die unter Berücksichtigung der aktuellen Wertgrenze von 5 000 Euro erfolgte, besteht Anlass, Anpassungen an den Betroffenen PEBB§Y-Produkten zu prüfen. Ziel ist es, den tatsächlichen Arbeitsaufwand möglichst zutreffend in der Personalbedarfsberechnung zu berücksichtigen, um für eine sachgerechte Personalausstattung der Amtsgerichte Sorge tragen zu können. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat daher die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung mit der Prüfung beauftragt, ob und in welchem Maße es im Falle einer Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts zu Veränderungen des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes für die Fallbearbeitung bei den Amtsgerichten kommt.